

MINISTÈRE
DE LA SÉCURITÉ SOCIALE

Luxembourg, le 26 AVR. 1990

Références:

Monsieur Jos WEIRICH
Président de la Fédération
des Victimes du Nazisme
Enrôlées de Force a.s.b.l.

B.P. 2415
L-1024 Luxembourg

Monsieur le Président,

Faisant suite à votre lettre du 8 mars dernier, j'ai l'honneur de confirmer le point de vue exprimé dans ma lettre du 20 février 1990.

La loi du 27 juillet 1987 a procédé à une réforme complète de la législation en matière d'assurance pension contributive. Toutefois, cette nouvelle législation ne s'applique qu'aux pensions échues après son entrée en vigueur, c.à.d. après le 1er janvier 1988. Les pensions échues avant cette date restent en principe régies par l'ancienne législation.

L'ancienne législation prévoyait qu'en cas de cumul d'une pension de veuve avec une pension personnelle (d'invalidité ou de vieillesse), la part fixe n'était accordée en principe que dans cette dernière pension. Cette disposition continue à s'appliquer aux pensions de veuves échues avant le 1er janvier 1988. Il s'agit des pensions revenant aux veuves dont le mari est décédé avant cette date.

Dans le cadre de l'extension de la pension de survie au veuf, le législateur a introduit en 1987 une nouvelle disposition réglant le cumul d'une pension de survie avec un revenu personnel, c.à.d. avec une pension personnelle ou un revenu provenant d'une activité professionnelle. Cette disposition anti-cumul tend à réduire le montant de la pension de survie, si cette pension dépasse ensemble avec le revenu personnel un montant fixé initialement à 25.990 frs. La loi du 22 décembre 1989 a relevé ce montant à 40.544 frs.

Cet assouplissement considérable de la disposition de non-cumul prévu par la nouvelle législation ne s'applique qu'aux pensions échues après le 1er janvier 1988. Pour que les veuves dont le mari est décédé avant cette date puissent en bénéficier également, une nouvelle intervention du législateur est nécessaire. Il est envisagé de substituer la nouvelle disposition de non cumul à l'ancienne dans la mesure où elle s'avère plus favorable.

Dans votre lettre du 8 mars 1990 vous faites allusion à une série d'articles publiés au "Luxemburger Wort" au mois de janvier et dont une copie est annexée à la présente. Il résulte clairement de l'article paru le 27 janvier que l'auteur partage entièrement ce point de vue: "Für die Anwendung früherer Antikumulbestimmungen angewandt."

Veillez agréer, Monsieur le Président, l'expression de mes sentiments distingués.

Pr. le Ministre de la
Sécurité sociale



Mady DELVAUX-STEHRÉS
Secrétaire d'Etat

...utung des
Demokratie
... darf die
... vom Volk
...zt werden.
...chen aus,
...r Staat auf
...ngelegt ist
...iese 1-
...verzichten
...unktueller
...entscheid)
...sei, sofern
...ig des re-
...in.
...eranvener
...er Kultur-
...utoritäten
...den Puls
...fühlen. In
...ehlen der
...s Resulta-
...nicht ein-
...ls in Nie-
...gung von
...er Wähler
...friedhofs
...es dem
...hleck zu
...swillen zu
...ndlichkeit
...esetzlich
...lz

„Gelockerte“ Antikumulbestimmungen (1)

Das Gesetz vom 21. Dezember 1989 hat, neben anderen positiven Aspekten, den Witwen und Witwern des kontributiven Regimes (Arbeiter usw.) ein kleines Weihnachtsgeschenk beschert.

Witwen und Witwer, deren Ehepartner nach dem 1. Januar 1988 verschieden ist und die eine persönliche Pension beziehen, wird die Hinterbliebenenpension nämlich ab 1.1.1990 „weniger“ gekürzt gewährt, wie folgende Beispiele zeigen.

Frau A hat Anrecht auf eine nicht gekürzte Hinterbliebenenpension von 28 000 F monatlich (Ind. 450,36) sowie auf eine persönliche Pension von 20 000 F. Ein Total also von 28 000 + 20 000 = 48 000 F (monatlich Ind. 450,36). Kürzung gemäß den vom 1.1.1988 bis zum 31.12.1989 gültigen Bestimmungen: Der Gesamtbetrag (48 000 F) der persönlichen Pension und der Witwenpension überschreitet die Schwelle (25 990 F) und die Witwenpension allein (28 000 F) überschreitet ebenfalls die Schwelle. In diesem Falle erfolgt die Berechnung der 45% auf der ungekürzten persönlichen Pension (20 000 F).

Die Kürzung beläuft sich also auf $0,45 \times 20 000 = 9 000$ F. - Geschul-

dete (und gekürzte) Witwenpension: $28 000 - 9 000 = 19 000$ F.

Das Gesetz vom 21.12.1989 hat die Schwelle (Höchstbetrag) von 25 990 F auf 40 544 F gehoben. Diese Maßnahme tritt ab 1. Januar 1990 in Kraft. Für Frau A bedeutet dies eine Verbesserung ihrer (wenn auch gekürzten) Witwenpension um 5 644,8 F, wie wir gleich sehen werden.

Der Gesamtbetrag (48 000 F) der persönlichen Pension und der Witwenpension überschreitet die Schwelle (40 544 F), doch liegt die Witwenpension allein (28 000 F) unter der Schwelle. Die Kürzung der Witwenpension wird folgendermaßen gerechnet: Das Gesamttotal ($28 000 + 20 000 =$) 48 000 F überschreitet die Schwelle um $48 000 - 40 544 = 7 456$ F. In diesem Falle erfolgt die Berechnung der 45% auf diesem „Überhang“.

Betrag der Kürzung also: $0,45 \times 7 456 = 3 355,2$.

Geschuldete (und gekürzte) Witwenpension: $28 000 - 3 355,2 = 24 644,8$ F.

Erhöhung der Witwenpension ab 1.1.1990: $24 644,8 - 19 000 = 5 644,8$ F.

(Wird fortgesetzt) René Putzys

...eine Irre-
...eine gei-
...leidender
...Versün-

...asser wie
...niger An-
...ts leben
...ekannter
...owie
...lerers
...iele Men-
...ligiösen,
...och, daß
...nen An-
...d Wohl-
...hen Be-
...daß im
...hoffnung
...am Sinn

...in man-
...hr Rech-
...t bereits
...ert“ wor-
...é Kirche
...und Ver-
...cht auch
...ehen?
...mancher-
...an. Es ist
...Stoff zu

„Gelockerte“ Antikumulbestimmungen (2)

Der am letzten Samstag an dieser Stelle erschienene Artikel hat dem Schreiber einen telephonischen Protestanruf eingebracht. Das Gesetz vom 21. Dezember 1989 habe den Höchstbetrag nicht von 25 990 F (wie im Artikel behauptet wurde), sondern von 31 188 F auf 40 544 F angehoben (monatlich, Ind. 450,36). Dies gehe aus einem „avis officiel“ hervor, der am 3. Januar 1990 auf Seite 27 des „Luxemburger Wort“ erschienen sei.

In der Tat steht in dieser Mitteilung des Ministeriums für soziale Sicherheit u. a. folgender Satz: „Das Gesetz vom 21. Dezember 1989 hat diesen Höchstbetrag von 31 188 F auf 40 544 F brutto monatlich gehoben.“

Für den, wie der Schreiber meint, falschem Betrag von 31 188 F gibt es möglicherweise zwei Erklärungen. Erstens: Als Berechnungsbasis diente der volle Referenzbetrag von 75 000 F (Ind. 100 pro Jahr) statt nur 5/6 desselben. Dies ergibt in der Tat: $75 000 : 12 \times 450,36 \times 1,108 = 31 188$ F. Oder, zweitens, bei der Berechnung wurde vergessen, den Jahresbetrag durch 12 zu dividieren und ein verstelltes Komma tat das seinige: $5/6$

Wie dem auch sei: Der Schreiber ist nach wie vor der Meinung, daß das Gesetz vom 21.12.1989 die Schwelle (Höchstbetrag) von 25 990 F auf 40 544 F gehoben hat. Auch für Frau B. bedeutet dies ein Mehr an Pension von 5 645 F wie Figura zeigt.

Monatliche Hinterbliebenenpension: 28 000 F.

Persönliche Pension: 50 000 F.
Gesamttotal: $28 000 + 50 000 = 78 000$ F. Kürzung gemäß den vom 1.1.1988 bis zum 31.12.1989 gültigen Bestimmungen: $0,45 \times 50 000 = 22 500$ F. Geschuldete (und gekürzte) Witwenpension: $28 000 - 22 500 = 5 500$ F.

Berechnung der Witwenpension ab 1. Januar 1990. Zunächst Berechnung der Kürzung. Das Gesamttotal $28 000 + 50 000 = 78 000$ F überschreitet die (neue) Schwelle um $78 000 - 40 544 = 37 456$ F. Die 45% werden auf diesem „Überhang“ berechnet, also: $0,45 \times 37 456 = 16 856$ F. Geschuldete Witwenpension: $28 000 - 16 856 = 11 144$ F. Erhöhung der Witwenpension ab 1.1.1990: $11 144 - 5 500 = 5 644$ F.
(wird fortgesetzt)

turen hat,
eingesetzt.
rer Gesell-
ig unserer
Schwund
ente, wer-
teilen wie
ndelt in
in Eintags-
gräftigen

Makropro-
ung und
en Aufga-
ie Zukunft
zwar bei
noch so
len politi-
Respekt
rgangen-
Parteien
rfen und,
stehungs-
le Politik

Gesell-
rteile n
rung für
an dem
rationen

lz

„Gelockerte“ Antikumulbestimmungen (3)

Die im neuen, ab 1. 1. 1988 gültigen Gesetz vorgesehenen Antikumulbestimmungen sind grundsätzlich nichts Neues. Seit eh und je wurde, beim Zusammentreffen einer persönlichen Alters- oder Invaliditätspension mit einer Witwenpension, letztere gekürzt. Der vom Staat gewährte Sockelbetrag, so hieß es, könne an ein und dieselbe Person nur einmal gezahlt werden. Demnach müsse die Witwenpension entsprechend gekürzt werden.

Das radikal neue Konzept des ab 1. 1. 1988 geltenden Pensionsgesetzes warf diese relativ einfache Berechnungsmethode über den Haufen. Da es von nun an für jeden Ehepartner darauf ankommt, sich eine eigene Karriere aufzubauen, sei er (Witwe und Witwer) nur mehr bedingt auf eine derivierte, d. h. auf eine aus den vom anderen Ehepartner geleisteten Beiträgen finanzierte Hinterbliebenenpension angewiesen.

Resultat: die Kürzungsschraube wurde so stramm angezogen, daß sich vor den Wahlen in politischen Kammerkreisen Katerstimmung breitmachte. Ein sofort eingebrachtes Änderungsprojekt konnte, wegen Mondorfer und anderer Sorgen, nicht mehr über die parlamentarische Bühne gebracht wer-

den. Dies geschah nun am 21. 12. 1989 – erstaunlich kurz nach den Wahlen –, und gilt offiziell als „Lockerung“ der Antikumulbestimmungen.

Völlig neu sind nun die Bestimmungen betreffend die Kürzung der Witwenpension beim Beziehen eines Einkommens aus einer entlohnten oder nicht entlohnten Tätigkeit. Das berufliche Einkommen wird ab 1. 1. 1989 in Betracht gezogen, wenn der monatliche Bruttobetrag 10 396 F übersteigt. Dieser Betrag wurde ab 1. 1. 1990, zu Gunsten des Rentners, auf 20 792 F angehoben.

Beispiel: (gültig vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1989) Monatliche Hinterbliebenenpension: 42 000 F. Lohn: 30 000 F. Berechnung der Kürzung: $0,45 \times (30\,000 - 10\,396) = 8\,821$ F. Geschuldete (und gekürzte) Witwenpension: $42\,000 - 8\,821 = 33\,179$ F. Dasselbe Beispiel gültig ab 1. 1. 1990: monatliche Hinterbliebenenpension: 42 000 F. Lohn: 30 000 F. Berechnung der Kürzung: $0,45 \times (30\,000 - 20\,792) = 4\,144$ F. Geschuldete (und gekürzte) Witwenpension: $42\,000 - 4\,144 = 37\,856$ F. Also ein Mehr an Pension von: $37\,856 - 33\,179 = 4\,677$ F.

René Putzeys

(wird fortgesetzt)

nun 1. 1. 1988

teumigen.
n Binnen-
nsion si-
afts- und
1.

haft steht
erung seit

. Wie soll
ppäischen
egra is-
le Gaulles

Vorrang
naher Zu-
alienische

llis in sei-
en Kreise
ird durch

Um ihn
Statuten
Ost- und
er mit As-
alta oder

e vorher.
lie Euro-
Bt. Euro-
ten ihrer
r schau-
pas
eits rea-
haft, die
h außen
r neuen
GeWe

Unsere Sozialrubrik

24. 01. 1990 447

„Gelockerte“ Antikumulbestimmungen

(Schluß)

Was viele möglicherweise nicht verstanden haben: die in den drei letzten Artikeln beschriebenen Antikumulbestimmungen betreffen nur die Witwen- oder Witwerpensionen des beitragspflichtigen Systems.

In Frage kommen demnach Rentner und Rentnerinnen, deren verstorbener Ehepartner (und die auch persönlich) sei es bei der Arbeiter-, der Privatbeamten- oder Handwerker- oder auch der Bauernpensionskasse versichert waren.

Nicht anwendbar sind also die aufgezeigten Beispiele auf Fälle, in denen eine der beiden Pensionen aus dem nicht kontributiven Sektor (Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Eisenbahner u. a.) gewährt wird.

Für die Anwendung der Beispiele ist ebenfalls erforderlich, daß der verstorbene Ehepartner nach dem 1. 1. 1988 das Zeitliche gesegnet hat. Ist er vor dem 1. 1. 88 verschieden, werden die, im allgemeinen vorteilhafteren früheren Antikumulbestimmungen angewandt. (Artikel 29 des ehemaligen Wanderversicherungsgesetzes).

Da in verschiedenen, allerdings

sehr seltenen Fällen, die „nun“ Kürzungsbestimmungen günstiger sind als die „alten“, sollen, wie verlautet, Vergleiche zwischen den beiden Berechnungen aufgestellt werden – für die Verwaltung eine wenig beneidenswerte Aufgabe. Sollte dies mehr als ein Gerücht sein, würde manche Witwe (ein Witwer käme nicht in Frage) mit einem verspäteten Weihnachtsgeschenk beschert. Vielleicht auch jene Witwe, die sich kürzlich in einem Brief an das „Luxemburger Wort“ beschwert hat, sie sei bei der letzten Pensionsverbesserung leer ausgegangen.

Schließlich sind die aufgezählten Beispiele nicht anwendbar auf die Sonderfälle der Bauernpensionskasse: also beim gleichzeitigen Bezug einer Mindestpension durch zwei (!) Ehepartner und den gleichzeitigen Bezug einer persönlichen Mindestpension mit einer Hinterbliebenen- (Mindest)pension. Der Schreiber erlaubt sich, für diese Fälle auf eine Mitteilung der Bauernpensionskasse hinzuweisen, die kürzlich im „Lëtzebuurger Bauer“ erschienen ist. Sie ist sicherlich für viele von Nutzen.

René Putzeys.